

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT UND SOZIALES  
ZI.30.037/113-4/95

1010 Wien, den 6. Jan. 1996  
Stubenring 1  
Telefon (0222)71 100  
Telex 111145 oder 11178  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.05070.004  
Auskunft  
Klappe Durchwahl

## BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend „Arbeitslosenstatistik“  
(Nr. 2121/J)

XIX. GP.-NR.  
2070/AB  
1996 -01- 16

zu

2121/J

Frage 1:

Welche ist die rechtliche Grundlage zur Erhebung bzw. Berechnung der Arbeitslosenquote nach ILO-Kriterien?

Antwort:

Rechtliche Grundlage ist die Verordnung Nr. 3711/91 des Rates der EU vom 16.12.1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft. In allen Erwerbs- und Arbeitsmarktstatistiken der EU gelten wegen der möglichst guten Vergleichbarkeit der Daten prinzipiell die ILO-Kriterien.

**Frage 2:**

Wie präzise sind die Kriterien, die Österreich seinen Erhebungen und Berechnungen zugrunde legen muß?

**Antwort:**

Die Kriterien bzw. Vorgaben seitens EUROSTAT sind sehr präzise bzw. eng. Für alle Fragen des Labour Force Survey, also auch seiner in Österreich vierteljährlich durchgeführten Teile sind erstens die Zielgruppen exakt vorgeschrieben und zweitens die Antwortkategorien fix vorgegeben (in Abgrenzung und Formulierung). Lediglich bei der Formulierung der Frage selbst besteht ein gewisser Spielraum.

Die Berechnung der sich aus den Antworten ergebenden Daten ist ebenfalls fix vorgegeben und muß sich im Bereich der Erwerbstätigkeit und der Arbeitslosigkeit an die ILO-Kriterien halten.

**Frage 3:**

Welchen Interpretationsspielraum hat Österreich bei der Erhebung und Bewertung der Arbeitslosenstatistik im Rahmen dieser Kriterien?

**Antwort:**

Aus der Beantwortung der Frage 2 ergibt sich, daß kein Interpretationsspielraum für Österreich gegeben ist.

**Frage 4:**

Welche Festlegungen gibt es in den ILO-Kriterien betreffend: Stellensuchende mit Teilzeitbeschäftigung, Krankheit von Stellensuchenden, Stellensuchende, die sich in Ausbildungsmaßnahme befinden?

**Antwort:**

Stellensuchende mit Teilzeitbeschäftigung werden als Erwerbstätige gezählt und nicht als Arbeitsuchende, weil sie das ILO-Kriterium (für Arbeitsuchende) der Nicht-Erwerbstätigkeit nicht erfüllen. Kranke Stellensuchende zählen hingegen als Arbeitsuchende, da ja die Suche wegen der momentanen Krankheit nicht aufgegeben wird. Stellensuchende in Ausbildungemaßnahme gelten lt. ILO nicht als arbeitsuchend, weil sie das Kriterium der gegenwärtigen aktiven Arbeitsplatzsuche nicht erfüllen.

In diesem Zusammenhang sei kurz darauf verwiesen, welche drei Kriterien für „Arbeitsuchende“ erfüllt sein müssen:

- Nicht erwerbstätig (auch nicht teilzeit- oder geringfügig)
- Aktive Arbeitsplatzsuche (Maßnahmen in den letzten vier Wochen)
- Sofortige Verfügbarkeit für einen Arbeitsplatz (binnen zwei Wochen)

**Frage 5:**

Sehen die ILO-Kriterien mathematische Bereinigungen vor, die trotz unterschiedlichen Pensionsalters und trotz unterschiedlicher Karenzzeitregelungen eine internationale Vergleichbarkeit ermöglichen?

Wenn nein, welche Verzerrungen ergeben sich dadurch bei den österreichischen Arbeitslosenstatistiken im internationalen Vergleich?

**Antwort:**

Es sind keine mathematischen Bereinigungen der fraglichen Art vorgesehen. Die Frage nach den möglichen Verzerrungen scheint überdies nicht sinnvoll bzw. nicht zu beantworten (Pensionsbezieher zählen per definitionem nicht zum Kreis der Arbeitslosen, dies gilt sinngemäß auch für Bezieher/innen von Karenzurlaubsgeld). Überdies sind andere Unsicherheitsfaktoren beim internationalen Vergleich der Arbeitskräfteerhebungen vermutlich in ihrem Ausmaß

generell bedeutender, z.B. die Unsicherheit, ob tatsächlich alle Staaten in Fragestellung, Auswertung usw. exakt gleich vorgehen. Diese Fakten wurden 1995 durch Delegationen von EUROSTAT in den meisten Mitgliedsstaaten überprüft. (Für Österreich ist eine solche Überprüfung für Anfang 1996 vorgesehen).

**Frage 6:**

Wie hoch sind die Kosten zur monatlichen Festlegung der Arbeitslosenstatistiken gemäß der beim Arbeitsamt registrierten Personen?

**Antwort:**

Für die Erfassung der registrierten arbeitslosen Personen fallen im Prinzip keine Kosten an, da dies im Rahmen der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice Österreich automatisch erfolgt.

**Frage 7:**

Wie hoch sind die Kosten für die quartalsmäßigen Befragungen und deren Auswertungen gemäß den ILO-Kriterien?

**Antwort:**

Durch die Einführung der ILO-Kriterien für die quartalsweisen Befragungen (Mikrozensus) haben sich keine zusätzlichen Kosten ergeben. Sowohl Formulargestaltung und -druck als auch die Einschulungen der Interviewer finden ohnedies in regelmäßiger Rhythmus statt und die anfallenden Kosten der vierteljährlichen Mikrozensus-Erhebungen haben sich aus der Tatsache der Einführung der ILO-Kriterien nicht erhöht.

**Frage 8:**

Frankreich hat im Sommer des heurigen Jahres die Berechnung seiner Arbeitslosenstatistik dahingehend geändert, daß Stellensuchende mit einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 78 Stunden im Monat künftig nicht mehr zu den Arbeitslosen gezählt werden. Dies unter anderem mit der Argumentation, daß die neue Berechnungsmethode der Rechtsgrundlage der ILO „näher käme“. Hat Österreich noch analoge Spielräume um seine Arbeitslosenrate zu „korrigieren“? Wenn ja, welche und wie würden sich diese auf die Arbeitslosenstatistik auswirken?

**Antwort:**

Der Argumentation Frankreichs ist zuzustimmen. Was Österreich betrifft, wurde dies bereits bei den Fragen 3 und 4 beantwortet.

**Frage 9:**

Halten Sie folgende Aussage, die in der Österreichischen Wirtschaft Heft Nr. 2/1995 in einem Artikel von Dr. Herwig Kainz veröffentlicht wurde, für falsch: „Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß seit Österreich die OECD-Regeln anwendet, kein aussagekräftiger Indikator mehr für die Arbeitslosigkeit vorliegt. Dieser Indikator bezieht alle Erwerbstätigen, also auch die selbständig Erwerbstätigen mit ein und ist saisonbereinigt. In all diesen komplizierten Formeln fließt noch eine jeweils sechs Monate alte Mikrozensusbefragung ein, so daß hier eine Pi mal Daumen-Zahl herauskommt. Zu erkennen ist dies daran, daß im April 1995 die Arbeitslosigkeit in Österreich verglichen zum Vormonat tatsächlich merklich zurückgegangen ist, der OECD-Index aber eine Verschlechterung um 0,1 % Punkte ausweist. Mit einem derartigen Arbeitsmarktcontrolling kann man auch nur sehr schlecht Arbeitsmarktpolitik machen; mit der OECD-Zahl allenfalls noch Arbeitsmarkt-PR, aber das dient keinem einzelnen Arbeitslosen und auch nicht den Unternehmern, die teure Dienstgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten müssen“.

**Antwort:**

Ja, da Herr Dr. Kainz einer Reihe von Irrtümern aufliegen dürfte.

Die österreichische Arbeitsmarktstatistik basiert nach wie vor auf den bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice registrierten Arbeitslosen (einschließlich personenbezogener Analysen) und verfügt von daher über ausgezeichnete, differenzierbare und besonders aussagekräftige Indikatoren.

Für den Zweck von internationalen Vergleichen wird darüberhinaus die von der OECD und von EUROSTAT geforderte Arbeitslosenquote erhoben. Der Hinweis des Autors, daß alle Erwerbstätigen in die Quotenbergrennung laut OECD-Regeln miteinbezogen werden, ist korrekt; er entspricht der internationalen Vorgabe ist allerdings im konkreten von seiner Bedeutung und Wirksamkeit her von geringer Relevanz: Die Differenzen zwischen den beiden Quoten sind vielmehr methodischer (Umfrage auf Stichprobenbasis versus Registrierung) sowie definitorischer Natur (vgl. Frage 4).

Der Hinweis auf die Entwicklung im April geht ebenfalls fehl: Ein Vormonatsvergleich auf Registerbasis (bei ausgeprägter Saisonkomponente) wird hier mit einem saisonbereinigten Wert (entspricht einem gleitenden Jahresdurchschnitt) in Bezug gesetzt.

Im übrigen beabsichtige ich, die von der EU festgelegte Form der Erhebung der Arbeitslosigkeit in den zuständigen EU-Gremien zur Diskussion zu stellen, da ich die Zweckmäßigkeit derartig enger Kriterien für die Feststellung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit - auch wenn sie nur für internationale Vergleichszwecke verwendet werden - für problematisch halte.

**Frage 10:**

Wie interpretieren Sie die Arbeitslosenraten jener Monate, in denen sowohl jene recht haben, die sagen, daß die Arbeitslosigkeit gestiegen sei, als auch jene, die sagen, daß sie gesunken ist, da nämlich nach der einen Methode ein Steigen der Arbeitslosigkeit, nach der anderen jedoch ein Sinken der Arbeitslosigkeit festzustellen ist?

**Antwort:**

Die Unterschiede begründen sich, wie bereits hingewiesen, aus methodischen und definitorischen Unterschieden (Umfrageergebnisse versus Registerbasis, saison- bzw. nicht saisonbereinigt). Ein zusätzlicher Aspekt ist in der Tat der beachtliche Zeitverzug bei der Bereitstellung von Mikrozensusdaten seitens des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, das, um möglichst aktuelle „OECD-Quoten“ zur Verfügung zu haben, die Anwendung eines international üblichen Prognose- und Saisonbereinigungsmodells erfordert (CENSUS II X-11 ARIMA des Bureau of Labor Statistics), das zu rückwirkend zu revidierenden Indikatoren führt. Das ist jedoch kein österreichspezifisches Phänomen, da in beinahe allen europäischen Ländern eine - z.T. unterschiedlich gewichtete - Koexistenz von Registerquoten und „OECD-Quote“ existiert.

Der Bundesminister:

